

durch richtiges, der sozialistischen Gesetzmäßigkeit entsprechendes Verhalten Arbeitsstreitfälle ähnlicher Art zu vermeiden.

- (3) Mit der Entscheidung ist den Parteien eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

§37

(1) Das Verfahren endet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles. Besteht im Betrieb keine Konfliktkommission, dann entscheidet das Gericht über die mit der Klage gestellten Anträge. Das Gericht kann über die Anträge der Parteien hinausgehen, wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist.

§38

(1) Das Urteil ist nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden.

(2) Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Verlesen der Entscheidung und ihrer Begründung.

(3) Ein besonderer Verkündungstermin darf nur angesetzt werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Er ist sofort zu bestimmen und soll nicht später als eine Woche nach Schluß der mündlichen Verhandlung stattfinden. Sind die Parteien bei der Verkündung nicht anwesend, so erfolgt die Verkündung durch die Zustellung des Urteils an die Parteien.

(4) Das vollständige Urteil ist von dem Vorsitzenden Richter und den Schöffen zu unterschreiben.

§39

(1) Das Urteil soll das streitige Verhältnis in seinem gesellschaftlichen Zusammenhang einfach und verständlich darstellen. Es soll die Parteien von der Richtigkeit der Entscheidung des Gerichts überzeugen.

(2) Das Urteil besteht aus

1. der Einleitung (Bezeichnung des Gerichts, der Parteien, des Tages der mündlichen Verhandlung u. a.),
2. der Entscheidung,
3. einer gedrängten Darstellung des Streitfalles, der Anträge der Parteien und ihres Vorbringens sowie der wichtigsten Maßnahmen, die das Gericht zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet und durchgeführt hat,
4. der Begründung der Entscheidung.

§40

(1) Das Gericht ist an sein Urteil gebunden. Es kann in dem Urteil vorkommende Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten jederzeit auf Antrag oder von sich aus ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß berichtigen.

(2) Das Gericht kann sein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzen, wenn über den von einer Partei gestellten Antrag ganz oder teilweise nicht entschieden worden ist. Die nachträgliche Entscheidung ist von der Partei innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Urteils zu beantragen oder vom Gericht innerhalb dieser Frist zu veranlassen. Die nachträgliche Entscheidung erfolgt nach mündlicher Verhandlung.